

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Basel-Stadt100 (JSD)	

1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Wir begrüßen die Beibehaltung der Atemalkoholprobe, da wohl nicht immer die neuen Atemalkoholmessgeräte Verfügung stehen. Anders als in der Fragestellung formuliert, müssen die entsprechenden Alkoholtestgeräte auch im Bereich von 0,10 - 0.79 Promille (nicht nur zwischen 0,50 - 0,79 Promille) eingesetzt werden können. Der in der Fragestellung angegebene Art. 11 E SKV tangiert die Messspannbreite jedoch nicht.		

2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 ^{bis} Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Gemäss Art 20 VSKV-ASTRA dürfen von den durch Atemalkoholmessgeräte angezeigten Messwerten keine Sicherheitsabzüge vorgenommen werden. Bei den Messungen mit den Atemalkoholmessgeräten sollte aber eine Messunsicherheit berücksichtigt werden. Diese wäre vom METAS festzulegen und in die Messung zu integrieren.		

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen Dies ist aus Gründen der Qualitätssicherung unerlässlich.		

FRAGEBOGEN

3. Bemerkungen

Wichtig für die ausführenden Polizeiorgane ist eine praxistaugliche Handhabung der beweissicheren Atemalkoholmessgeräte. Grösse und Handlichkeit der Geräte sollen den bestehenden Atemalkoholtestgeräten entsprechen.

Es muss zudem daran erinnert werden, dass Atemalkoholmessungen zeitnah zum rechtsrelevanten Ereignis durchgeführt werden müssen, da aus wissenschaftlichen Gründen eine standardisierte Rückrechnung wie beim Blutalkohol nicht möglich ist. Aus unserer Sicht fehlt daher in Art. 12. Abs. 1 SKV eine Ziffer, wonach eine Blutentnahme durchzuführen ist, wenn nach der Kontrolle zu viel Zeit verstreicht, bis die Atemalkoholmessung erfolgen kann.